

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 21.06.2024

Nummer 10

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11 vom 10.06.2024 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wasserlosen und des Marktes Werneck folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen haben die Jagdausübungsberechtigten der Reviere in der Gemeinde Wasserlosen und im Markt Werneck
 - 1.1. jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, anzuzeigen,
 - 1.2. jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein sowie jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landratsamtes Schweinfurt zu kennzeichnen,
 - 1.3. von jedem gesund erlegten Wildschwein sowie von jedem krankheitsauffällig erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen.
Die Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß **Anlage 1** dieser Allgemeinverfügung bzw. abrufbar unter dem Link https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/untersuchungsantrag_wildschwein_monitoring.pdf dem Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, zur virologischen Untersuchung zuzuführen,

- 1.4. den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweines in der eigenen oder in einer im o. g. Gebiet innerhalb der Gemeinde Wasserlosen oder des Marktes Werneck liegenden Wildkammer, getrennt von anderem Wild, aufzubewahren. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen darf erst nach Erhalt des negativen Untersuchungsbefundes nach Ziffer 1. 3. dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagd ausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt,
 - 1.5. den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich über die Verwahrstelle des Landratsamtes Schweinfurt am Kreisbauhof Niederwerrn, Oberwerrner Str. 22, 97464 Niederwerrn, zu beseitigen.
Die Öffnungszeiten der Verwahrstelle Niederwerrn lauten wie folgt: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.
2. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1.1. bis 1.5. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.06.2024
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage:

Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring: Einzeltier



Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring: Einzeltier

Veterinäramt	Probenidentifikation (Barcode)
	Wildursprungsmarke
Eingangsdatum Veterinäramt	Finder/ Erleger (Telefonnummer)

Erlegungs-/ Fundort

Gemeinde und PLZ	Landkreis	Geokoordinaten (UTM32N o. WGS84)
Hegegemeinschaft/ Jagdrevier	im Seuchenfall <input type="checkbox"/> Sperrzone (ASP) <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Probenmaterial

Fund-/ Entnahmedatum	Material	<input type="checkbox"/> Blut	<input type="checkbox"/> Körperhöhlenflüssigkeit
Probenanzahl	<input type="checkbox"/> Tupfer	<input type="checkbox"/> Organ: _____	<input type="checkbox"/> Tierkörper
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____		

Angaben zum Tier

<input type="checkbox"/> gesund erlegt	<input type="checkbox"/> tot aufgefunden (Fallwild)	Alter
<input type="checkbox"/> krank erlegt	<input type="checkbox"/> frisch	<input type="checkbox"/> 0-1 Jahre (Frischling)
<input type="checkbox"/> auffälliges Verhalten	<input type="checkbox"/> leicht zersetzt	<input type="checkbox"/> 1-2 Jahre (Überläufer)
<input type="checkbox"/> stark abgekommen	<input type="checkbox"/> stark zersetzt	<input type="checkbox"/> > 2 Jahre (adult, Bache/ Keiler)
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. auffälliger Organbefund, s. Bemerkung)	<input type="checkbox"/> Skelett mit Gewebe	Geschlecht
<input type="checkbox"/> Unfall	<input type="checkbox"/> Skelett ohne Gewebe	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Bemerkungen	Datum und Unterschrift Einsender
-------------	----------------------------------